

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 15.02.2012, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger

Vbgm. Josef Huber

GV Friedrich Selinger

GV Bruno Samija

GR Franz Hochroiter

GR Brigitte Huber

GR Manfred Schoissengeyer

GR Norbert Kudernatsch

GR Elfriede Neubacher

GR Josef Wagner

GR Johann Obermaier

GR Anton Niedermayr

GR Wolfgang Kaiß

GR Patrick Penetsdorfer

GR Irene Reiter

GR Barbara Rauscher

GR Max Gehmayr

Ersatzmitglieder: Markus Forstinger für privat verhinderte GV Johannes Starl
Norbert Neuhuber für privat verhinderten GR Philipp Hittmayr, Mag.

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Am 07.01. fand im ausverkauften Veranstaltungssaal das Neujahrskonzert des Akkordeonorchesters Schwanenstadt statt.

Eine Besprechung mit dem Vorstand des Roten Kreuzes des Bezirks Vöcklabruck, dem Bezirkshauptmann und allen Bürgermeistern der Gemeinden, die der Rot-Kreuz-Dienststelle Attnang zugeordnet sind, hat am 09.01. in Redlham stattgefunden. Thema war der Neubau der Rot-Kreuz-Dienststelle in Redlham, welcher im Sommer 2012 begonnen werden soll. Die Rot-Kreuz-Dienststelle wird aus vereinsrechtlichen Gründen „Rot-Kreuz-Dienststelle Attnang-P. in Redlham“ heißen.

Am 10.01. gab es eine Besprechung mit Ing. Pfaffenbichler von der ÖBB und Frau Rammerstorfer vom Land Oö. hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise betreffend dem Lärmschutz entlang der ÖBB Westbahnstrecke; die Unterzeichnung des Planungsvertrages wurde ebenfalls vorgenommen.

Mehrere Gespräche hat es in den letzten Wochen mit dem Verein „Der Kleine Prinz“ gegeben. Auf Grund von verschiedenen Vorgaben des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 ist ein Weiterbestand der Montessori Betreuungseinrichtung nicht sicher. Weitere Details werden unter dem Tagesordnungspunkt 14 besprochen. Diesbezüglich fand am 14.02. ein Vorsprachetermin bei Frau Dr. Lotz, Direktion Bildung und Gesellschaft, statt.

Am 12.01. fand eine Besprechung mit Vertretern der Wassergenossenschaften Einwarting und Piesing im Zusammenhang mit der Wasserversorgung dieser beiden WGs statt. Da die Leitungen der WG Einwarting einen sehr geringen Leitungsdruck haben, wird überlegt eine Drucksteigerung einzubauen. Dies wäre nicht notwendig, wenn gemeinsam mit der WG Piesing ein neuer Hochbehälter für die Wasserversorgung errichtet werden würde. Diesbezüglich werden weitere Gespräche folgen.

Am 26.01. hat eine Besprechung mit der Wasserrechtsbehörde (Dr. Sagerer) und den betroffenen Grundbesitzern in der Ortschaft Hainprechting bzgl. der Erhaltung bzw. Erhöhung des Hochwasserregulierungsbauwerkes aus dem Jahr 1962 auf der Parzelle Nr. 2803/5 (öffentliches Wassergut) stattgefunden. Alle Anrainer haben eine Zustimmungserklärung für diese Maßnahme abgegeben. Durch die Erhaltung bzw. Erhöhung des Bauwerkes um ca. 0,5 m wird erreicht, dass alle Liegenschaften, die nordöstlich dieses Hochwasserregulierungsbauwerkes liegen (Gemeinden Redlham und Schwanenstadt) sich nicht mehr in der Gefahrenzone HW 100 des Gefahrenzonenplanes Ottnanger-Redl befinden.

Der Gemeindegottesdienst wurde heuer am 28.01. veranstaltet; 69 Schi- und SnowboardfahrerInnen waren beim 29. Schitag auf der Planai in Schladming dabei.

Im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanänderung „Kolb Franz“, die im Tagesordnungspunkt 10 behandelt wird, hat es am 30.01. ein Gespräch mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt bzgl. der Erweiterung der Wasserleitung gegeben. Die Trinkwasserversorgung für die umzuwidmenden Flächen muss durch eine öffentliche Versorgungsleitung gedeckt werden. Die Verlängerung der Ortswasserleitung von Schwanenstadt wird in Zusammenarbeit mit den Bauhöfen Redlham und Schwanenstadt realisiert.

Am 06.02. fand das bereits traditionelle Eisstockschießen gegen die BH Vöcklabruck im Beisein von Bezirkshauptmann Dr. Peter Salinger und seinem Nachfolger Dr. Martin Gschwandtner statt.

Am 07.02. hat die Abschiedsfeier für Bezirkshauptmann Dr. Peter Salinger stattgefunden. Die Amtsübergabe an Dr. Martin Gschwandtner erfolgt am 01.03.2012.

Nach weiteren Gesprächen mit Vertretern der Stadtgemeinde Attnang-P. hat es am 09.02. eine Besprechung in Attnang-P. bzgl. Gemeindegrenzänderung gegeben. Der Stadtrat hat sich in seiner letzten Sitzung gegen die geplante Grenzänderung ausgesprochen und eine Alternative betreffend dem Tauschgrundstück vorgeschlagen.

Am 09.02. hat die Gemeindegemeinschaft im Schnapsen im Gasthaus Zigeunerwirt stattgefunden. Gemeindegemeister 2012 wurde Franz Harreiter; Anton Kastenhuber war mit 88 Jahren der älteste Teilnehmer und bekam für seinen letzten Platz einen Kranz Knacker überreicht.

AL Maringer hat am 13.02. am Stadtamt Schwanenstadt bei einer Besprechung des BAV wegen der Grünschnittentsorgung beim ASZ Schwanenstadt teilgenommen. Zu klären war, ob die Ortschaften Erlau und Hainprechtling den Grünschnitt weiterhin beim ASZ Schwanenstadt entsorgen können und die daraus entstehenden Kosten. Für die Zukunft soll eine einheitliche Lösung für die Grün- und Strauchschnittentsorgung innerhalb des BAV angestrebt werden.

Am 15.02. fand eine Begehung mit Herrn HR DI Strauß und Herrn HR DI Wolfgang Gasperl (Wildbachverbauung) beim Gasthaus Zigeunerwirt hinsichtlich Objektschutzes (Steinschlaggefahr durch den angrenzenden Hang) statt, nachdem sich ein großer Felsbrocken vom Hang gelöst hat und die Wand des „Salettlis“ eingedrückt hat.

2.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 30.01.2012.

Der Obfrau-Stellvertreter des Prüfungsausschusses GR Gehmayr liest das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 30.01.2012 vollinhaltlich vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Gehmayr den Antrag, das vorliegende Protokoll zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.) Rechnungsabschluss 2011 - Beratung und Beschlussfassung.

GR Gehmayr berichtet, dass sich die Finanzlage im abgelaufenen Jahr 2011 durchaus positiv entwickelt hat. Der Rechnungsabschluss weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen von insgesamt Euro 2.847.908,30 und Ausgaben von Euro 2.780.649,92 auf, woraus sich ein Sollüberschuss von Euro 67.258,38 ergibt. Der außerordentliche Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben mit einer Gesamtsumme von Euro 574.384,50 (ohne Abwicklung der Vorjahresergebnisse) ausgeglichen.

Das Maastricht-Ergebnis weist einen positiven Finanzierungsaldo von Euro 40.834,92 auf. Hinsichtlich des Schuldenstandes ist festzuhalten, dass das Kanalbaudarlehen durch Tilgungen in der Höhe von Euro 280.915,46 auf insgesamt Euro 860.802,93 reduziert werden konnte. Die Schulden, deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird (Landesdarlehen für Wasserleitungs- und Kanalbauten) betragen unverändert Euro 637.875,08. Der Gesamtschuldenstand beläuft sich daher zum Ende des Jahres auf Euro 1.498.678,01.

Die Höhe der Haftungen, die für den RHV Schwanenstadt übernommen werden mussten, konnte ebenfalls um Euro 192.013,82 auf Euro 344.777,57 verringert werden.

Das Vermögen der Gemeinde Redlham hat sich im Jahr 2011 positiv entwickelt, wobei der Gesamtvermögensstand Euro 6.459.735,51 beträgt. Weiters berichtet GR Gehmayr, dass im Jahr 2011 Finanzaufweisungen, Zuschüsse und Beiträge an andere Gebietskörperschaften in der Höhe von Euro 932.657,30 geleistet werden mussten. Davon betragen alleine die SHV-Umlage Euro 420.338,90 und der Krankenanstaltenbeitrag Euro 292.538,-. Der Stand der Rücklagen ist im abgelaufenen Jahr mit Euro 20.000,- unverändert geblieben. Abschließend weist der Berichterstatter auf die niedrigen Personalkosten (ohne Ruhebezüge) in der Höhe von 9,95 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, den Rechnungsabschluss 2011 beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

4.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Bericht über die Rechnungsprüfung 2011.

GV Samija liest das Protokoll der letzten Rechnungsprüfung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG vom 30.01.2012 vollinhaltlich vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GV Samija den Antrag, den Bericht über die Rechnungsprüfung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2011.

GV Samija geht auf die wesentlichen Daten des Rechnungsabschlusses 2011 ein. Der ordentliche Haushalt konnte mit einer Summe von Euro 89.164,24 ausgeglichen erstellt werden. Der außerordentliche Haushalt weist einen Sollüberschuss von Euro 9.510,81 (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) auf. In der Vermögensrechnung sind im Anlageverzeichnis die einzelnen Liegenschaften bzw. die jährliche Abschreibung genau erfasst. Der Buchwert aller Liegenschaften beträgt zum 31.12.2011 Euro 3.321.504,28.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, die Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2011 erteilen zu wollen.

Der Antrag von GV Samija wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

6.) Nachtragsvoranschlag 2011 und Voranschlag 2012; Prüfungsberichte der BH Vöcklabruck - Kenntnisnahme.

GR Gehmayr berichtet, dass der Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2011 der BH Vöcklabruck vom 27.12.2011 sowie der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2012 vom 10.01.2012 vorliegen. Der Berichterstatter liest die Prüfungsberichte vollinhaltlich vor. Der relativ detaillierte Bericht des Voranschlags 2012 weist keinerlei Beanstandungen auf.

Da keinerlei Wortmeldungen folgen, stellt GR Gehmayr den Antrag, die Prüfungsberichte der BH Vöcklabruck zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) Rechnungsabschluss 2010 - Prüfungsbericht der BH Vöcklabruck - Kenntnisnahme.

GR Gehmayr bittet AL Maringer den vorliegenden Prüfungsbericht vom 03.01.2012 näher zu erläutern und dieser liest den Bericht vollinhaltlich vor. Der Amtsleiter geht dann nochmals auf die wesentlichen Kennzahlen ein. Er erläutert die Höhe des Schuldenstandes, die Personalausgaben und geht näher auf die freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang ein, die in der Gemeinde Redlham Euro 25,- pro Einwohner betragen. Abschließend gibt der Amtsleiter noch bekannt, dass die Kosten für den Bauhof im Bezirksschnitt liegen (ca. Euro 80,-/Einwohner).

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt schließlich GR Gehmayr den Antrag, den Prüfungsbericht der BH Vöcklabruck zum Rechnungsabschluss 2010 zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

8.) Mandatsverzicht Ursula Zauner - Nachwahlen in die Ausschüsse und den Personalbeirat.

GV Samija gibt bekannt, dass Frau Ursula Zauner mit Schreiben vom 14.12.2011 auf ihr Mandat als Gemeinderätin und als Ersatzmitglied im Gemeinderat verzichtet hat. Ein Wahlvorschlag seitens der SPÖ-Fraktion für die Nachwahlen liegt vor und wird vollinhaltlich vorgelesen:

Wahlvorschlag

der Fraktion der Sozialistischen Partei Österreichs für die Nachwahl in den **Prüfungsausschuss** und den **Personalbeirat** an Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes Ursula Zauner.

Für die Wahl zur Obfrau des Prüfungsausschusses an Stelle von Frau Ursula Zauner wird das Mitglied des Gemeinderates Frau

Irene Reiter

vorgeschlagen.

Für die Wahl als Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses an Stelle von Irene Reiter wird das Mitglied des Gemeinderates Herr

Patrick Penetsdorfer

vorgeschlagen.

Als Ersatzmitglied des Personalbeirates wird an Stelle von Frau Ursula Zauner das Ersatzmitglied des Gemeinderates Herr

Manfred Six

vorgeschlagen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine weiteren Wortmeldungen, worauf der Berichterstatter bekannt gibt, dass es sich beim vorliegenden Tagesordnungspunkt um eine Fraktionswahl handelt. GV Samija stellt den Antrag auf eine geheime Abstimmung verzichten zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig mit 19 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

Anschließend wird auf Antrag von GV Samija der vorliegende Wahlvorschlag in einer SPÖ-Fraktionswahl mittels Handzeichen einstimmig mit 4 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

9.) Mandatsverzicht Jürgen Harreiter - Nachwahl in den Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten.

Vbgm. Huber gibt bekannt, dass Herr Jürgen Harreiter mit Schreiben vom 01.02.2012 auf sein Mandat als Ersatzmitglied im Gemeinderat verzichtet hat. Ein Wahlvorschlag seitens der ÖVP-Fraktion für die Nachwahl in den Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten liegt vor und wird vollinhaltlich vorgelesen:

Wahlvorschlag

der Fraktion Österreichische Volkspartei für die Nachwahl in den **Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten** an Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsersatzmitgliedes Jürgen Harreiter.

Für die Wahl als Ersatzmitglied des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten an Stelle von Herrn Jürgen Harreiter wird das Ersatzmitglied des Gemeinderates

Thomas Gassner

vorgeschlagen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, weist Vbgm. Huber darauf hin, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt erneut um eine Fraktionswahl handelt. Der Berichterstatter stellt den Antrag auf eine geheime Abstimmung verzichten zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig mit 19 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

Anschließend wird auf Antrag von Vbgm. Huber der vorliegende Wahlvorschlag in einer ÖVP-Fraktionswahl mittels Handzeichen einstimmig mit 14 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

10.) Flächenwidmungsplan, Änderung Nr. 4.3 und Örtliches Entwicklungskonzept, Änderung Nr. 2.2 – Franz Kolb; Beschlussfassung.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 22.06.2011 die Einleitung für die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Ortschaft Erlau für Teile der Parzellen Nr. 64/3, 64/4, 64/7, 80 und 90/2 von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft/Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ mit einem begleitenden Grünzug beschlossen wurde. Lt. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 20.09.2011 konnte der vorliegenden Widmungsänderung nicht zuge-

stimmt werden, da einerseits lt. dem Gefahrenzonenplan der Ottnanger Redl Teilbereich im 30 bzw. 100jährigen Hochwasserabflussbereich gelegen sind und andererseits die Trinkwasserversorgung mit einer öffentlichen Anlage nicht sichergestellt war.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde seitens der Gemeinde Redlham eine genauere Untersuchung durch den Gewässerbezirk Gmunden hinsichtlich des tatsächlichen Gefahrenpotentials im Zusammenhand mit dem Gefahrenzonenplan der Ottnanger Redl in Auftrag gegeben. Die exakten Vermessungen haben ergeben, dass die betroffene Umwidmungsfläche tatsächlich nicht im 30jährigen Hochwasserabflussbereich sondern Teile davon lediglich im 100jährigen Hochwasserabflussbereich liegen. Daraufhin wurde der Umwidmungsantrag dahingehend abgeändert, dass jener Teil der Parzellen, die überwiegend im 100jährigen Hochwasserabflussbereich liegen, nicht umgewidmet werden sollen. Eine allfällige Widmung dieses Teiles soll nach der Errichtung bzw. nach der Wiederherstellung des Regulierungsbauwerkes aus dem Jahre 1962 erfolgen. Durch die Realisierung dieses bereits in der Planung befindlichen Projektes (Errichtungszeitpunkt Sommer 2012) in Zusammenarbeit mit dem Gewässerbezirk Gmunden werden sämtliche in den Ortschaften Hainprechting und Erlau im Hochwasserabflussbereich der Ottnanger Redl gelegenen Grundstücke aus dem Gefahrenzonenbereich herausfallen. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen insgesamt Euro 36.000,-, davon entfallen auf die Gemeinde Redlham Euro 12.000,- - 30 % davon werden von der Stadtgemeinde Schwanenstadt mitfinanziert.

Auf Grund der genauen Untersuchungen bzw. des adaptierten Umwidmungsantrages wurde vom Gewässerbezirk Gmunden eine positive Stellungnahme mit Datum 23.01.2012 (des Sachverständigen Michael Heidinger) abgegeben, da die Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Im Zusammenhang mit der geforderten zentralen öffentlichen Anlage für eine sichere Wasserversorgung wurde eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt abgeschlossen, wonach das betroffene Umwidmungsgebiet an die Ortswasserleitung Schwanenstadt angeschlossen wird. Dies ist insofern relativ einfach möglich, da benachbarte Redlhamer Liegenschaften seit Jahren an die öffentliche Trinkwasserversorgung in Schwanenstadt angeschlossen sind.

Zum Abschluss seines Berichtes erläutert der Bürgermeister, dass auf die Einwände der mitbeteiligten Fachdienststellen eingegangen wurde und nun einer Umwidmung nichts entgegenstehen sollte.

GR Penetsdorfer erkundigt sich, ob es mögliche wäre, im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Regulierungsbauwerkes auch beim Liegenschaftsbesitzer Manfred Six eine kleine Sanierung im Uferbereich des Lehbaches vorzunehmen. Dazu erklärt Bgm. Forstinger, dass generell der Uferbereich des Lehbaches bei den Sanierungsarbeiten an einigen Stellen Instand gesetzt wird.

Nach einer kurzen Debatte gibt es seitens der Gemeinderatsmitglieder keine Fragen mehr und schließlich stellt Bgm. Forstinger den Antrag die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.3 und die Änderung des ÖEK Nr. 2.2 mit den vorgetragenen Adaptierungen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handerheben einstimmig angenommen.

11.) Flächenwidmungsplan, Änderung Nr. 4.5, Örtliches Entwicklungskonzept, Änderung Nr. 2.3 und Bebauungsplan 1/2011 - Josef und Karoline Neuhuber; Beschlussfassung.

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich das Mitglied des Gemeinderates Norbert Neuhuber befangen, weil es sich um ein Umwidmungsverfahren seiner Eltern handelt. Er verlässt den Sitzungssaal.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass die Einleitung des Umwidmungsverfahrens Neuhuber in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2011 beschlossen wurde. Teile des Grundstückes Nr. 3429 in der Ortschaft Tuffeltsham sollen von derzeit „Grünland“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung umfangreiche Stellungnahmen der Fachabteilungen abgegeben - nachfolgende Anregungen bzw. Auflagen wurden festgelegt:

- Der Grünzug ist von 15 m auf 20 m zu verbreitern und eine entsprechende Grünzugdefinition ist festzulegen. In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz HR DI Kurt Ziegler wurde nun der Grünzug verbreitert und gemeinsam eine Grünzugdefinition mit dem Ortsplaner DI Mario Hayder ausgearbeitet.
- Auf Grund der Lage des Planungsgebietes in einer geogenen Risikozone war die Baulandeignung mittels eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen; dies nicht nur für das Planungsgebiet selbst, sondern auch für das relevante Umfeld. Mittels einer neuerlichen Geländebegehung am 31.01.2012 durch Mag. Andreas Bammer (Büro Moser/Jaritz, 4810 Gmunden) und der daraufhin erfolgten Stellungnahme vom 01.02.2012 konnte nun die Baulandeignung für das Planungsgebiet nachgewiesen werden.
- Die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01/2011 geforderten Mindestinhalte bzw. der nicht zulässige Verweis auf separate Satzungen wurden vom Ortsplaner mit DI Uwe Kadar, MSc, besprochen und bei den neuen Planunterlagen für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bgm. Forstinger verweist abschließend darauf, dass mit den Grundbesitzern Neuhuber sogenannte Baulandsicherungsverträge abgeschlossen worden sind. Da die Gemeinde Redlham relativ große Baulandreserven hat, erscheint es dem Bürgermeister wichtig, dass dadurch eine Rechtssicherheit für die Verwertung der neugewidmeten Flächen gegeben ist.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt schließlich Bgm. Forstinger den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.5, die Änderung des ÖEK Nr. 2.3 und den Bebauungsplan 1/2011 beschließen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Akklamation einstimmig mit 18 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung erscheint Norbert Neuhuber wieder im Sitzungssaal.

12.) Schmid Maximilian, Sicking 21, 4693 Desselbrunn; Umwandlung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle in Hainprechting – neuerliche Berufungsentscheidung.

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Bgm. Johann Forstinger befangen und übergibt den Vorsitz an Vbgm. Josef Huber. Der Bürgermeister verlässt den Sitzungssaal.

Vbgm. Huber übernimmt den Vorsitz und berichtet, dass in der Causa Schmid für die neuerliche Bescheiderlassung durch den Gemeinderat ein fundiertes Ermittlungsverfahren durchgeführt und mehrere Gutachten erstellt worden sind. Von Ing. Harald Buchner (Bezirksbauamt Gmunden) wurde ein betriebstypologisches Gutachten erstellt und die Amtsärztin Dr. Ilse Anschöber hat eine amtsärztliche Stellungnahme abgegeben. Als Vergleichsbetrieb wurde der Betrieb der Familie Pamminger-Gruber in Desselbrunn herangezogen. Das betriebstypologische Gutachten vom 23.05.2011 hat ergeben, dass die Grenzwerte der ÖNORM S 5021 (Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung) deutlich überschritten werden und somit der Betrieb des Herrn Maximilian Schmid in der Widmung „Dorfgebiet“ nicht vertreten werden kann. Das amtsärztliche Gutachten vom 04.08.2011 besagt, dass aufgrund der Lärmimmissionen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anrainer gerechnet werden kann.

Lt. dem Rechtsanwalt der Gemeinde Redlham Mag. Martin Edelmann war jedoch das betriebstypologische Gutachten mangelhaft. Es muss im Gutachten über den gemessenen Betrieb (Pamminger-Gruber in Desselbrunn) genauer begründet werden, warum erneut genau dieser Betrieb als Vergleichsbetrieb herangezogen worden ist und nicht der von der Rechtsvertretung des Herrn Schmid geforderte Betrieb in Aichkirchen (Leopoldseder). Diese Festlegungen wurden in einem erneuten Gutachten von Ing. Buchner genauestens getroffen und damit begründet, dass beim Betrieb Leopoldseder keinerlei gewerbliche Tätigkeiten, die über den Rahmen seiner Landwirtschaft hinausgehen, ausgeübt werden. Sämtliche Gutachten wurden den beteiligten Parteien zur Stellungnahme vorgelegt und somit wurde das Parteiengehör gewahrt. Weiters berichtet Vbgm. Huber, dass nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und dem Wahren des Parteiengehörs nun ein Entwurf für eine neuerliche Berufungsentscheidung vorliegt.

Der Berichterstatter liest anschließend die vorliegende Berufungsentscheidung vollinhaltlich vor:

**Gemeindeamt Redlham
Redlham 1
4846 Redlham**

Zahl: Bau-131/14-2006
Bauvorhaben auf Parzelle Nr. 30/4
KG Redlham, EZ 690

Berufungsentscheidung

Aufgrund der Vorstellungsentscheidung der Oö. Landesregierung, IKD(BauR)-156939/14-2009-Um/Wm vom 14.10.2009 und der Berufung vom 10.08.2006

gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 28.07.2006, Bau-131/14-2006, ergeht nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens als Berufungsentscheidung gem. § 95 der Oö. Gemeindeordnung und gem. § 35 Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F., durch den Gemeinderat der Gemeinde Redlham, welcher sich in der Gemeinderatssitzung vom 15.02.2012 mit dieser Angelegenheit befasst hat, folgender

SPRUCH:

Der erstinstanzliche Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Herrn Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn, auf Umwidmung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle auf Parzelle Nr. 30/4, EZ 690, KG Redlham, abgewiesen wird.

Begründung:

Mit Eingabe vom 02.06.2006 hat Herr Maximilian Schmid um die baurechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung der bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle angesucht. Dem Ansuchen war die Betriebsbeschreibung vom 02.06.2006 angeschlossen, in der im Wesentlichen dargestellt wurde, dass der Antragsteller ein Landmaschinenmechanikergewerbe und Lohndruschunternehmen betreibt. Er beabsichtigt in umgewidmeten Flächen Mähdrescher und das Zubehör bzw. sonstige landwirtschaftliche Geräte (wie Schlegelhäcksler, Maispflücker, Rapstische, etc.) einzustellen, zu warten und instand zu halten. Es wurde darauf hingewiesen, dass Werkzeuge wie Werkbank, Schweißgerät, Kompressor, Ladegerät, Bohrmaschine, diverses Handwerkzeug, etc. in der Halle vorhanden sind.

Als übliche Betriebszeiten wurde werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr angegeben, während der Erntezeit wurde das Erfordernis von Arbeiten auch außerhalb dieser Betriebszeiten und an Sonn- und Feiertagen angeführt.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2006 wurden von den Nachbarn Ernst und Rosina Himmelreicher, Josef und Elfriede Huber, Gerhard und Maria Six, Union Reit- und Fahrverein Hainprechting, vertreten durch Herrn Othmar Hutterer, Hans Grafinger und Claudia Grössinger, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Andreas Meissner, Feldgasse 6, 4840 Vöcklabruck, in mehrfacher Hinsicht Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

Mit Bescheid vom 28.07.2006 wurde vom Bürgermeister dem Antragsteller die beantragte Genehmigung erteilt und die Einwendungen der Nachbarn als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid haben die vorstehend angeführten einwendenden Personen durch ihre ausgewiesene Rechtsvertretung fristgerecht Berufung erhoben. Diese wurde im Wesentlichen damit begründet, dass gemäß § 35 Oö. Bauordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und § 30 Abs. 6 Oö. ROG eine Baubewilligung zu versagen ist, da

- keine landwirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft erfolgt;
- wesentliche Lärmimmissionen von der Liegenschaft ausgehen;
- die verfahrensgegenständliche Reithalle nicht als Maschinenhalle konzipiert und daher nicht dem entsprechenden technischen Stand entspricht;

- Ausnahmebestimmungen nicht anzuwenden sind, die eine Genehmigung ermöglichen.

Mit Eingabe vom 06.06.2006 hat Herr Maximilian Schmid bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu Ge20-30-44-01-2006 um gewerbebehördliche Genehmigung der Umwandlung einer bestehenden ehemaligen Reithalle in eine Maschinenhalle am Standort 4690 Schwanenstadt, Hainprechting, Gemeinde Redlham, Grundstück Nr. 30/4, KG 50212 Redlham, angesucht. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde am 11.07.2006 dem Antragsteller die Genehmigung unter Auferlegung diverser Auflagen erteilt. Auch gegen diesen Bescheid wurde von den vorstehend angeführten einwendenden Personen Berufung erhoben und die Genehmigung mit Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 07.09.2006 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Augenscheinsverhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Gewerbebehörde erster Instanz zurückgewiesen.

Nach Durchführung einer Verfahrensergänzung, insbesondere der Beurteilung durch den gewerbetechnischen Amtssachverständigen zu Lärmemissionen, erging mit 26.06.2007, Ge-20-30-44-01-2007, von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eine neuerliche Entscheidung im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren. Der Antrag des Antragstellers wurde abgewiesen. Aufgrund einer vom Antragsteller erhobenen Berufung wurde mit Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich der erstinstanzliche Bescheid wiederum aufgehoben. Das Gewerbeverfahren ist nicht abgeschlossen.

Vom Gemeinderat wurde zur weiteren Beurteilung der Sachlage ein betriebstypologisches Gutachten des Bezirksbauamtes Gmunden, Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, eingeholt. Dieses Gutachten wurde dem Antragsteller sowie den Berufungswerbern zur Kenntnis gebracht und haben die Berufungswerber mit Stellungnahme vom 20.09.2007, der Antragsteller mit Schriftsatz vom 20.09.2007, zu diesem Beweisergebnis Stellung genommen. Der Antragsteller erstattete darüber hinaus weitere Beweisangebote auf

- zeugenschaftliche Einvernahme von Friedrich Penetsdorfer und Frieda Penetsdorfer;
- Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens durch einen gerichtlich beeideten unabhängigen Sachverständigen;
- Einholung eines humanmedizinischen Gutachtens;
- Ergänzung der fachlichen Stellungnahme des BBA Gmunden vom 04.06.2007;
- Durchführung eines Lokalaugenscheins.

Mit Berufungsentscheidung vom 11.10.2007 hat der Gemeinderat den erstinstanzlichen Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Herrn Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn, auf Umwidmung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle auf Parzelle Nr. 30/4, EZ 690, KG Redlham, abgewiesen wird.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass auf Basis der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des eingeholten betriebstypologischen Gutachtens, die beabsichtigte Nutzung nicht der bestehenden Widmung der Liegenschaft entspricht.

Gegen die Berufungsentscheidung vom 11.10.2007 hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 29.10.2007 Vorstellung an die Oö. Landesregierung erhoben. Als Beschwerdepunkt wurde insbesondere ausgeführt, dass das eingeholte betriebstypologische Gut-

achten nicht herangezogen werden könne, da im Gutachten als Vergleichsbetrieb ein „Betrieb zur Erzeugung und Reparatur von Transportmittel“ herangezogen worden sei.

Die Oö. Landesregierung hat als Vorstellungsbehörde mit Bescheid vom 30.04.2008 der Vorstellung stattgegeben und den bekämpften Bescheid des Gemeinderates vom 11.10.2007 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Redlham zurückverwiesen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die vom Sachverständigen gewählte Vorgangsweise der Heranziehung von Schallpegelmessungen der Fahrbewegungen bei Mähdreschern bei einem landwirtschaftlichen Betrieb unrichtig war, da der Bezug zu den in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur angesprochenen Immissionswerten bei vergleichbaren Betrieben fehlt. Die Vorstellungsbehörde stellte fest, dass es auch nicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles ankommt, sondern auf die Vereinbarkeit der abstrakten Betriebstypen mit der gegebenen Flächenwidmung. Die Vorstellungsbehörde ging daher von der Ergänzungsbedürftigkeit des Ermittlungsverfahrens aus.

Auf Basis der Ergebnisse der Entscheidung der Vorstellungsbehörde hat die Behörde die Ergänzung des betriebstypologischen Gutachtens veranlasst und hat der Sachverständige am 30.10.2008 sein schriftliches Gutachten erstattet, welches den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs zugestellt wurde. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 27.11.2008 und die Nachbarn haben mit Schriftsatz vom 21.11.2008 Stellungnahmen erstattet. Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt.

Mit Berufungsentscheidung vom 12.02.2009 hat der Gemeinderat den erstinstanzlichen Bescheid erneut dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Herrn Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn, auf Umwidmung einer bestehenden Reithalle in eine Maschinenhalle auf Parzelle Nr. 30/4, EZ 690 Redlham, abgewiesen wird. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die geplante Nutzung der Widmung der Liegenschaft widerspricht und darüberhinaus aufgrund der zu erwartenden Immissionen eine wesentliche Störung der Umgebung im Sinne des § 22 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG eintritt und daher eine Verwendung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft in der beabsichtigten Form nicht zulässig ist.

Gegen die Berufungsentscheidung vom 12.02.2009 hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 13.03.2009 Vorstellung an die Oö. Landesregierung erhoben. Als Beschwerdepunkt wurde insbesondere ausgeführt, dass das eingeholte und ergänzte betriebstypologische Gutachten der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt hätte werden dürfen, da ein falscher Vergleichsbetrieb herangezogen worden sei.

Die Oö. Landesregierung hat als Vorstellungsbehörde mit Bescheid vom 14.10.2009 der Vorstellung stattgegeben und den bekämpften Bescheid des Gemeinderates vom 12.02.2009 aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Redlham zurückverwiesen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass im Bescheid vom 12.02.2009 nicht klar dargelegt wurde, weshalb kein vergleichbarer Betrieb zur Ausübung des Lohndruschgewerbes ausfindig gemacht werden konnte. Weiters wurde ausgeführt, dass es zu keiner ausreichenden Auseinandersetzung mit der Frage gekommen ist, weshalb eine Einstell- und Werkstatthalle für Erdbau- und Drehmaschinen überhaupt als Vergleichsbetrieb für ein Lohndruschunternehmen in Betracht kommt.

Darüberhinaus führte die Vorstellungsbehörde aus, dass zur Abklärung der Wirkung von Immissionen auf den menschlichen Organismus die Einholung eines medizinischen Sachverständigen erforderlich ist.

Auf Basis der Ergebnisse der Entscheidung der Vorstellungsbehörde hat die erkennende Behörde die Ergänzung des betriebstypologischen und die Einholung eines medizinischen Gutachtens veranlasst.

Der techn. Sachverständige Ing. Harald Buchner hat am 23.05.2011 sein schriftliches Gutachten erstellt. Auf diesem basierend hat die med. Sachverständige Dr. Ilse Anschöber am 09.06.2011 eine amtsärztliche Stellungnahme erstattet. Dieses Gutachten samt amtsärztlicher Stellungnahme wurde den Parteien zur Wahrung des Parteigehörs zugestellt. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 15.07.2011 dazu Stellung genommen.

Die med. Sachverständige hat am 04.08.2011 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und wurde diese ebenfalls den Parteien zur Wahrung des Parteigehörs zugestellt. Eine weitere Stellungnahme erfolgte nicht.

Am 15.11.2011 wurde der Antragsteller aufgefordert seine Stellungnahme vom 15.07.2011 zu konkretisieren, da darin vom Antrag vom 02.06.2006 abgewichen worden ist. Dieser Aufforderung ist der Antragsteller mit Stellungnahme vom 30.11.2011 nachgekommen. Darin stellt der Antragsteller nochmals klar, dass er eine „Maximalvariante“ beantragt hat. Eine Einschränkung ist nicht erfolgt.

Der techn. Sachverständige Ing. Harald Buchner hat am 13.01.2012 eine Gutachten-ergänzung erstattet. Diese wurde den Parteien zur Wahrung des Parteigehörs zugestellt. Eine weitere Stellungnahme erfolgte nicht.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Baubewilligungsbescheid vom 27.05.1975, Bau-153/10-1975, wurde dem Reit-Club Schwanenstadt auf dem Grundstück Nr. 30/4, KG Redlham, die Bewilligung für eine bestehende Reithalle erteilt. Mit Bescheid der Gemeinde Redlham vom 26.09.1994, Bau-131/19-1994, wurde ein westseitiger Zubau und ein kleinerer südlicher Zubau als Remisen (Einstellung von landwirtschaftlichen Geräten) bewilligt. *(Akten Bau-153/10-1975 und Bau-131/19-1994)*

Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft liegt in der Ortschaft Hainprechting in einer Talsenke unmittelbar am Redlbach. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das betroffene Grundstück sowie auch ein Großteil der umliegenden Grundstücke als Dorfgebiet ausgewiesen. Ostseitig grenzt der Redlbach und in weiterer Folge eine größere Fläche als landwirtschaftlich genutztes Grünland an.

Der Antragsteller betreibt ein Landmaschinenmechanikergewerbe und Lohndruschunternehmen und beabsichtigt die Maschinenhalle zur Einstellung von Mähdreschern und landwirtschaftlichen Geräten und auch für die Durchführung von Reparatur- und Servicearbeiten an landwirtschaftlichen Gerätschaften, insbesondere Mähdreschern, zu verwenden. Als Werkzeuge sollen ein Schweißgerät, ein Druckluftkompressor, eine Presse, eine Ständerbohrmaschine sowie diverse Handwerkzeuge verwendet werden. Die Lie-

genschaft soll auch als Standort für die Abwicklung des vom Antragsteller betriebenen Lohndruschgewerbes dienen, insbesondere von diesem Standort aus Einsätze durchgeführt werden, die mit entsprechenden Fahrbewegungen der Gerätschaften verbunden sind. Als Betriebszeiten sind werktags 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr geplant, während der Erntezeit besteht das Erfordernis von Arbeiten auch außerhalb dieser Betriebszeiten, sohin auch vor 08:00 Uhr und nach 20:00 Uhr, und sollen auch an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchgeführt werden. *(Betriebsbeschreibung des Antragstellers vom 02.06.2006)*

Betriebstypologisch ist die geplante Maschinenhalle mit Service-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht exakt in eine der in der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 angeführten Betriebstypen einzuordnen.

Am ehesten kann der beantragte Betriebstyp als Service- und Wartungsbetrieb von Transportmitteln gemäß Punkt 14 der Anlage 1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997 angesehen werden.

Es ist betriebstypologisch davon auszugehen, dass durch den beantragten Betrieb ganzjährig Lärmbelastungen auftreten und ein kontinuierlicher Betrieb vorliegt, wobei zur Haupterntezeit (Mitte Juni bis Ende August) vorwiegend Umrüstarbeiten an Schneidewerken sowie kleinere Wartungsarbeiten vorgenommen werden. Zur Haupterntezeit werden kleinere Reparaturen aufgrund der Dringlichkeit am Feld vorgenommen, bei größeren Reparaturen wird der Mähdrescher in die Werkstatt zur Durchführung der Arbeiten gebracht. Außerhalb der Haupterntezeit werden bei derartigen Betrieben die erforderlichen Service- und Wartungsarbeiten sowie anstehende Reparaturen vorgenommen und die Geräte für die nächste Erntesaison vorbereitet.

Unter Heranziehung von Schallpegelmessungen an einem Mähdrescher des Fabrikates CLAAS, Typ Dominator Mega 204, Baujahr 1998, ergibt sich unter der Annahme von 2 Fahrbewegungen in der ungünstigsten Stunde entlang der westlichen Hallenaußenwand zur Grundgrenze der Liegenschaft Grössinger / Grafinger ein Beurteilungspegel an der Grundgrenze zur Liegenschaft Grössinger / Grafinger von 70 dB(A).

Lärmspitzen während einer Mähdrescherfahrt entlang der Grundgrenze bewegen sich in der Größenordnung von etwa 93 dB(A).

Der Beurteilungspegel für eine Fahrt in der Stunde beträgt 67 dB(A).

Unter Heranziehung der Angaben des Antragstellers und der vorliegenden Betriebsbeschreibung ist davon auszugehen, dass insbesondere in der Haupterntezeit durchaus zwei Mähdrescher in einer Stunde den Betrieb verlassen oder zu diesem zurückkehren.

Unter Heranziehung von simulierten (angekündigten) Messungen bei einem Vergleichsbetrieb mit einem handelsüblichen Mähdrescher JOHN DEER, Typ 9540 WTS, Baujahr 2003, ergeben sich nachstehende Messergebnisse:

Leerlauf, 5 m Abstand zum Motor	Leq = 76 dB(A)
Volllast, 5 m Abstand zum Motor	Leq = 89 dB(A)
Vorbeifahrt mit 10 m Abstand in der Achse der Fahrtstrecke, Länge der Fahrt rund 50 m, Dauer 15 sec., Schotterboden	Leq = 83,3 dB(A)
	SEL= 93,1 dB(A)

Für den Einsatz folgender Arbeitsgeräte ist mit nachstehenden Werten an einem Messpunkt im Freien, etwa 10 m von der Schallquelle entfernt, bei abgewinkelter Schallabstrahlung und geöffnetem Tor, zu rechnen:

Gerät	LA, eq in dB	Spitzen in dB
Schlagschrauber u. Kompressor	49,8	58,0
Winkelschleifer	59,4	61,0
Schweißgerät	49,8	58,0

Aus der ÖNORM S 5021 (schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung, Ausgabe 1. März 1998) ergibt sich eine Einstufung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft in die Kategorie 2 (Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet, Schulen) oder Kategorie 3 (städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnung). Der gegenständliche Bereich ist eher der Widmungskategorie 2 zuzuordnen.

Für die Kategorie 2 ergibt sich ein Immissionsgrenzwert zur Tageszeit von LA, eq = 50 dB(A), für die Kategorie 3 von LA, eq = 55 dB (A). Nachts ergeben sich Grenzwerte für die Kategorie 2 von 40 dB (A) sowie für die Kategorie 3 von 45 dB (A).

Die vorgenannten Grenzwerte werden durch einen Betrieb in der vom Antragsteller beabsichtigten Form deutlich überschritten.

Am ehesten mit dem vom Antragsteller geplanten Betrieb ist der Betrieb „Pamminger-Gruber“ in Desselbrunn vergleichbar.

(Betriebstypologisches Gutachten vom 31.08.2007, Bezirksbauamt Gmunden, AZ: 650/1-2007-Bu/Alm; Ergänzungsgutachten vom 30.10.2008, AZ: BBA-GM-650/1-2007-2008-Bu/Alm; Ergänzungsgutachten vom 23.05.2011, AZ: BBA-GM-650/1-2007-2008-Bu/Alm; Ergänzungsgutachten vom 13.01.2012, AZ: BBA-GM-650/1-2007-2012-Bu/Alm)

Durch die zu erwartenden Lärmimmissionen ist mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Anrainer zu rechnen.

(Amtsärztliche Stellungnahme zum betriebstypologischen Gutachten vom 09.06.2011; ergänzende amtsärztliche Stellungnahme zum betriebstypologischen Gutachten vom 04.08.2011)

Die Behörde gelangte aufgrund der nachstehenden Erwägungen zum vorstehenden Sachverhalt:

Die Feststellungen basieren auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den in Klammer und kursiv bei den Feststellungen angeführten Aktenbestandteilen bzw. Beweisergebnissen.

Die Aufnahme der vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 20.09.2007 beantragten Beweise konnte aus nachstehenden Erwägungen unterbleiben:

- Durch die zeugenschaftliche Einvernahme der Ehegatten Frieda und Friedrich Penetsdorfer, als ehemalige Eigentümer der Liegenschaft, können keine neuen und verfahrensrelevanten Erkenntnisse getroffen werden. Unabhängig von einer etwaigen (widmungswidrigen) Nutzung der Liegenschaft in der Vergangenheit, sind im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die bestehende Widmung und die geplante Änderung relevant.

- Für die Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens durch einen gerichtlich beeideten unabhängigen Sachverständigen gab es keine Veranlassung, da an der Qualifikation und Unbefangenheit des Sachverständigen Ing. Harald Buchner, Bezirksbauamt Gmunden, keine begründeten Bedenken vorlagen und in diesem Gutachten die relevanten Aussagen zu lärmtechnischen Fragen, soweit sie im vorliegenden Verfahren relevant sind, nachvollziehbar ausgeführt sind. Dies gilt auch für die beantragte Ergänzung der fachlichen Stellungnahme.
- Die Durchführung eines Lokalaugenscheins hätte keine weiteren verwertbaren Beweisergebnisse erbracht. Im Zuge eines Ortsaugenscheines können nur zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines herrschende Zustände beurteilt werden und keine Beweisergebnisse zur beantragten Widmungsänderung.

Die vom Antragsteller in der Stellungnahme vom 15.07.2011 geäußerten Vorbehalte gegen den vom technischen Sachverständigen herangezogenen Vergleichsbetrieb „Pamminger-Gruber“, sind unbeachtlich. Der Sachverständige konnte keinen vergleichbaren Betrieb zur Ausübung des Lohndruschgewerbes ausfindig machen.

Der Betrieb „Leopoldseder“ ist nicht mit dem vom Antragsteller angestrebten Betrieb vergleichbar. Alleine die Tatsache, dass sich dieser Betrieb unter anderem mit dem Lohndruschgewerbe beschäftigt, begründet keine Stellung als Vergleichsbetrieb. Es werden zwar einige Mähdrescher betrieben, eingestellt und gewartet, jedoch kommt es – aufgrund des Überwiegens des landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung – zu einer laufenden Durchmischung mit den übrigen Emissionen des Betriebes und ist daher keine exakte Zuordnung der Lärmemissionen möglich. Der Betrieb „Leopoldseder“ konnte daher nicht als Vergleichsbetrieb herangezogen werden. *(Betriebstypologisches Ergänzungsgutachten vom 23.05.2011, AZ: BBA-GM-650/1-2007-2008-Bu/Alm, Seite 2; Betriebstypologisches Ergänzungsgutachten vom 13.01.2012, AZ: BBA-GM-650/1-2007-2012-Bu/Alm, Seite 1)*

Alternative Vergleichsbetriebe waren für den Sachverständigen nicht auffindbar, da andere umliegende Betriebe die sich mit dem Lohndruschgewerbe befassen, daneben andere Gewerbe betreiben und sich diese Emissionen miteinander vermischen.

Bei dem herangezogenen Betrieb „Pamminger-Gruber“ handelt es sich um den am Ehesten – insbesondere hinsichtlich Betriebszweck und –ausstattung – mit dem geplanten Betrieb des Antragstellers vergleichbaren Betrieb. Die in diesem Betrieb teilweise eingestellten Erdbaumaschinen und Lastkraftwagen, sind hinsichtlich ihrer Schallemissionen mit Dreschmaschinen vergleichbar und entspricht dieser Betrieb in seiner generellen Ausgestaltung – insbesondere hinsichtlich Betriebsablauf, Betriebsausstattung und betrieblicher Emissionen – dem vom Antragsteller angestrebten Betrieb, da auch in diesem Betrieb Großmaschinen eingestellt und gewartet werden. Der herangezogene Betrieb einer „Einstell- und Werkstatthalle für Erdbau- und Drehmaschinen“ kommt dem beantragten Betrieb am Nächsten und ist daher als Vergleichsbetrieb heranzuziehen gewesen.

Der Sachverständige konnte in seinen Ausführungen schlüssig darlegen, weshalb der beantragte Betrieb als kontinuierlicher Betrieb zu werten ist.

Die Feststellungen hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung der Anrainer gründen sich auf den nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen, sowie auf den erheblichen Überschreitungen der zulässigen Höchstwerte. Die medizinische Sachverständige hat ihre Feststellungen auf Basis des technischen Sachverständigengutachtens getroffen und die sich daraus ergebenden Messwerte einer medizinischen Beurteilung unterzogen. Diese Feststellungen wurden nachvollziehbar dargelegt.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Bauordnung hat die Baubehörde die beantragte Baubewilligung zu erteilen, sofern nicht eine Zurückweisung oder eine Abweisung nach § 30 der Oö. Bauordnung zu erfolgen hat, wenn die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt und das Bauvorhaben in allen seinen Teilen den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sowie sonstigen baurechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.

Das Grundstück 30/4, KG Redlham, ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet (§ 22 Oö. ROG 1994 i.d.g.F.) ausgewiesen. Gemäß § 22 Oö. ROG sind als Dorfgebiet solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher sowie berufsgärtnerische Betriebe, im Übrigen aber nur für Bauten und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebiete nur Kleinhausbauten und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist.

Darüber hinaus dürften in Dorfgebieten bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 verwendet werden. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 7, 8 und 9 gelten sinngemäß.

Die beabsichtigte Nutzung des Antragstellers ist unter Berücksichtigung der abstrakten Betriebstypen jedenfalls mit Schallimmissionen verbunden, die die Grenzwerte gemäß ÖNORM S 5021 (schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung, Ausgabe 1. April 2010) deutlich überschreiten und die Gesundheit der Anrainer gefährden.

Die zu beurteilende Betriebstypen hat wesentliche Ähnlichkeiten mit dem in Anlage ./1 zur Oö. Betriebstypenverordnung 1997, zu Punkt 14., angeführten Betrieb zur Erzeugung und Reparatur von Transportmitteln.

Gemäß der Bestimmungen der Oö. Betriebstypenverordnung ist aufgrund der zu erwartenden Immissionen für den beantragten Betrieb grundsätzlich eine Flächenwidmung als Betriebsbaugelände oder als Mischgebiet erforderlich. Eine derartige Widmung liegt nicht vor.

Denkbar wäre die Zulässigkeit dann, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG vorliegen würden und ein land- und forstwirtschaftliches Gebäude für einen Klein- und Mittelbetrieb, der die Umgebung nicht wesentlich stört, unter den weiteren Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Oö. ROG, verwendet werden könnte.

Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich jedoch eindeutig, dass schon allein aufgrund der zu erwartenden Immissionen durch die beabsichtigte Nutzung eine wesentliche Störung der Umgebung im Sinne des § 22 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG eintritt. Es werden durch die beabsichtigte Nutzung und durch die betriebsbedingten Immissionen die zulässigen Immissionsgrenzwerte der ÖNORM S 5021 deutlich überschritten und wird die Gesundheit der Anrainer gefährdet. Es ist daher eine Verwendung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft in der beabsichtigten Form nicht zulässig. Die bestehende Widmung steht einer Genehmigung entgegen.

Da aufgrund der betriebsbedingten Immissionen bereits eine wesentliche Störung anzunehmen ist, bedarf es keiner weiteren Überprüfung und Feststellung, inwieweit die verfahrensgegenständliche Halle ein land- und forstwirtschaftliches Gebäude darstellt.

Aus der auch von der Vorstellungsbehörde bestätigten Sicht der Behörde ist eine Reithalle auch tatsächlich nicht als land- und forstwirtschaftliches Gebäude anzusehen.

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Widmung der verfahrensgegenständlichen Halle auf Basis der erteilten Baubewilligung vom 27.05.1975, Bau-153/10-1975, als Reithalle unverändert besteht. Eine anderweitige Nutzung ist daher nicht zulässig und wäre widmungswidrig.

Auch durch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen kann keine Bewilligungsfähigkeit des beantragten Projektes herbeigeführt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Berufungsentscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Berufungsentscheidung schriftlich die Vorstellung eingebracht werden. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Form und Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Ergeht gleichlautend an:

- Dr. Andreas Haberl und Dr. Gotthard Huber, h2 Rechtsanwälte, Feldgasse 17, 4840 Vöcklabruck, als Vertreter des Maximilian Schmid, Sicking 21, 4693 Desselbrunn
- Claudia Grafinger, Hainprechting 71, 4846 Redlham
- Ernst und Rosina Himmelreicher, Hainprechting 72, 4846 Redlham
- Gerhard und Maria Six, Bahnweg 7, 4690 Schwanenstadt
- Josef und Elfriede Huber, Winkler Straße 10, 4690 Oberndorf/Schwanenstadt
- Bauakt

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt VbGm. Huber schließlich den Antrag, den vorliegenden Berufungsbescheid beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation mit 18 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Nach der Abstimmung erscheint Bgm. Forstinger wieder im Sitzungssaal und Vbgm. Huber übergibt den Vorsitz an Bgm. Forstinger.

13.) Entwicklungskonzept gemäß § 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 – Beschlussfassung.

GV Selinger erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates, dass lt. Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 jede Gemeinde ein Entwicklungskonzept hinsichtlich der Situation der Kinderbetreuung in den nächsten Jahren zu erstellen hat. Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung ist mit Schreiben vom 20.12.2011 die Aufforderung an die Gemeinde Redlham ergangen ein derartiges Entwicklungskonzept, vor allem im Zusammenhang mit einer der Weiterbewilligung der Kindergruppe des Vereins „Der Kleine Prinz“, vorzulegen. Nach unzähligen Telefonaten mit der Fachabteilung „Bildung und Gesellschaft“ (Herr Schinagl) und Beratungsgesprächen konnte nun ein Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Diese Version ist mit dem Land Oberösterreich abgestimmt und wird in dieser Form zur Kenntnis genommen; weiters ist dieses Konzept den Nachbargemeinden zur Stellungnahme vorzulegen.

GV Selinger liest das vorliegende Entwicklungskonzept vollinhaltlich vor:

Entwicklungskonzept

der Gemeinde Redlham gem. § 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 idgF., zur Erhebung der vorhandenen Kinderbetreuungsplätze bzw. Festlegung des künftigen Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen in geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen:

1.) Ausgangssituation auf Grund vorangegangener Bedarfserhebung.

In der Gemeinde Redlham gibt es derzeit einen Caritas-Kindergarten in Einwaring mit 2 altersgemischten Gruppen und insgesamt 46 Betreuungsplätzen. In der Gruppe I werden 15 Kinder betreut (8 Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren und 7 Schulanfänger); da in dieser Gruppe 2 Integrationskinder betreut werden, ist diese Gruppe mit 15 Kindern voll besetzt. In der Gruppe II werden 15 Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren sowie 5 Schulanfänger betreut – somit ist eine Reserve von 3 Plätzen gegeben.

Weiters wurde im Jahr 2009 eine dritte alterserweiterte Gruppe mit 19 Kinderbetreuungsplätzen in Form eines Provisoriums (Expositur des Caritas-Kindergartens Einwaring) im neuen Amtsgebäude eröffnet – dieses Provisorium ist mit 31.08.2012 befristet und die Verwendungsbewilligung wurde mit Zahl Bi40-4-1997 vom 23.10.2009 erteilt. Auf Grund der räumlichen Situation (zB Garderobenplätze) können lediglich 16 Kinder betreut werden. Diese Gruppe ist mit 4 Kindern im Alter von unter 3 Jahren (dies traf zum Zeitpunkt der Anmeldung zu), 10 Kindern zwischen 3 und 5 Jahren sowie 2 Schulanfänger voll besetzt.

Derzeit werden insgesamt 8 auswärtige Kinder (Stadtgemeinde Attnang) betreut; dies hängt überwiegend mit der Wanderungsbilanz (Kinder, die in Redlham mit dem Kindergartenbesuch begonnen haben, werden nach Wegzug nicht aus dieser Betreuungseinrichtung herausgenommen) und dem Verlauf der Gemeindegrenzen zusammen. Wie bereits erwähnt werden 2 Integrationskinder im Caritas Kindergarten in Einwaring betreut.

Seit nunmehr 18 Jahren gibt es überdies eine private Kinderbetreuungseinrichtung in Redlham – der Verein „Der Kleine Prinz“ betreibt diese Einrichtung nach den Richtlinien der Montessori-Pädagogik und hat insgesamt 14 Betreuungsplätze zur Verfügung (Mischgruppe). Derzeit werden 2 Kinder unter 3 Jahren sowie 9 Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren und 3 Schulanfänger betreut. Hierbei handelt es sich um eine gemeindeübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung. Die Öffnungszeiten in den Caritas-Kinderbetreuungseinrichtungen sind täglich von 07:00 – 13:00 Uhr und am Dienstag durchgehend bis 16:00 Uhr; im Montessori-Kindergarten gelten dieselben Betreuungszeiten.

Aufgrund der demografischen Struktur der Gemeindebevölkerung scheint es in Redlham eine Besonderheit zu sein, dass kaum Bedarf an Betreuungsplätzen für U-3 Kinder gegeben ist. Zum aktuellen Zeitpunkt werden lediglich 2 U-3 Kinder im Montessori Kindergarten betreut, die ehemaligen U-3 Kinder im Caritas Kindergarten Einwaring sind alle bereits über 3 Jahre; die Tendenz, dass kaum U-3 Kinder (bzw. nur solche, die kurz vor der Vollendung des 3. Lebensjahres stehen) für die Kinderbetreuung angemeldet werden, war in den letzten Jahren zu beobachten und scheint sich lt. Aussage der Kindergartenleiterin zumindest auch für das nächste Jahr fortzusetzen (lt. Bedarfserhebung).

2.) Formulierte Ziele hinsichtlich der Kinderbetreuungssituation in der Gemeinde.

Ziel der Gemeinde Redlham ist die Weiterführung des Caritas-Kindergartens in Einwaring in der bisherigen Form mit 46 Betreuungsplätzen und die Umwandlung des Provisoriums in Redlham (19 Betreuungsplätze) in eine fixe, unbefristete Betreuungseinrichtung. Hinsichtlich des Montessori-Kindergartens ist festzuhalten, dass diese Betreuungseinrichtung auch zukünftig für die örtliche und überörtliche Kinderbetreuung unbedingt notwendig ist und erhalten bleiben soll.

Auf Grund der aktuellen Situation in der Gemeinde Redlham ist es unbedingt notwendig, die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze zu erhalten und dies wird wie folgt begründet: Im Zuge der laufenden Bedarfserhebung wurde sowohl seitens der Leiterin des Caritas Kindergartens in Einwaring, der zuständigen Sachbearbeiterin der Pfarre Schwanenstadt (für den Caritas Kindergarten Einwaring) als auch des Leitungspersonals der Montessori Kindergruppe bestätigt, dass sich die Kinderbetreuungssituation in Redlham in den nächsten Jahren nicht wesentlich verändern wird. Dies betrifft den Bedarf an U-3 Plätzen, die Anzahl der Integrationskinder (für das Kindergartenjahr 2012/2013 ist wieder mit 2 Integrationskindern zu rechnen) und die Altersstruktur der zu betreuenden Kinder (die Geburtenzahlen der letzten Jahre weichen kaum ab). Seit dem Jahr 2006 beträgt die Anzahl der Geburten immer zwischen 14 und 18 Kinder, wobei diese Zahl durch den ständigen Zuzug von Jungfamilien mit Kindern im kindergartenfähigen Alter erhöht wird.

Die Gemeinde Redlham hat derzeit 1.485 Einwohner; die Bevölkerungszahl hat sich seit 2001 um 13,1 % erhöht. Die Einwohnerzahl vor 10 Jahren betrug 1309 Personen und es wird damit gerechnet, dass die Einwohnerzahl 2020 ca. 1650 betragen wird. Die Wanderungsbilanz der letzten 5 Jahre weist 416 Zuzüge und 376 Wegzüge auf. Im Gemeindegebiet von Redlham leben derzeit 41 Kinder unter 3 Jahre sowie 40 zwischen 3 und 5 Jahren.

Hinsichtlich der Entwicklung des Siedlungsraumes ist festzustellen, dass auf Grund der räumlichen Lage zwischen zwei Städten und der daraus resultierenden großen Nachfrage an Bauland auch weiterhin verstärkt mit Entwicklung von Bauland zu rechnen sein wird; aktuell laufen Umwidmungsverfahren für ca. 15 neue Bauparzellen. Die Gemeinde

Redlham hat äußerst großzügige Baulandreserven für Wohngebiet im Ausmaß von mehr als 11 ha. Diese Situation bringt mit sich, dass in den nächsten Jahren (wie auch in den letzten 10 Jahren) mit der Errichtung einer großen Anzahl von Einfamilienwohnhäusern gerechnet wird. In der Gemeinde Redlham gibt es ca. 40 Gewerbebetriebe mit ungefähr 500 Arbeitsplätzen.

Die Anzahl der derzeitig vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen und –plätze wird auf Grund der Einwohner-, Wohn- und Arbeitsplatzsituation unbedingt benötigt. Vor allem wird auch damit gerechnet, dass auch wie bisher einige Redlhamer Kinder in der Montessori-Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden, sodass alle Redlhamer Kinder innerhalb der Gemeinde betreut werden können. Die Öffnungszeiten sollen zukünftig unverändert bleiben, es sei denn, dass ein erhöhter Bedarf an Nachmittagsbetreuung gegeben wäre – aus Sicht der derzeitigen Bedarfserhebung scheint diese jedoch nicht der Fall zu sein.

3.) Erforderliche Maßnahmen zur Zielerreichung.

Für die provisorische Kinderbetreuungseinrichtung (Untergeschoß des Amtsgebäudes) in Redlham ist beim Amt der oö. Landesregierung eine Verlängerung der Verwendungsbewilligung zu erwirken (3 Jahre). Da die Bewilligung für den Montessori-Kindergarten im Sommer 2012 ausläuft, ist in Abstimmung mit dem Verein „Der Kleine Prinz“ eine Verlängerung der Bewilligung unter Maßgabe des Oö. KBG 2007 anzustreben. Die dafür notwendigen Maßnahmen (Umbauarbeiten, Einstellung von PädagogInnen, Arbeitsübereinkommen) sind bereits in Planung bzw. Arbeit.

4.) Zeithorizont für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

Sowohl für die unbefristete Verwendungsbewilligung für die Caritas-Kinderbetreuungseinrichtung in Redlham als auch für die Verlängerung der Bewilligung der Montessori-Kindergartengruppe wird seitens der Gemeinde Redlham ein Abschluss der notwendigen Verfahren bis spätestens Juli 2012 angestrebt; dadurch ist es möglich, eine weiterhin geordnete Kinderbetreuung in der Gemeinde Redlham zu gewährleisten.

5.) Finanzierung der Maßnahmen.

Da für die Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung in Redlham keine bzw. nur ganz geringfügige Maßnahmen notwendig sind, ist eine Finanzierung seitens der Gemeinde Redlham jedenfalls möglich. Größere bauliche Maßnahmen oder gar die Neuerrichtung eines Kindergartens bzw. einer Kinderbetreuungseinrichtung sind in den nächsten Jahren nicht geplant oder notwendig.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GV Selinger den Antrag, das Entwicklungskonzept gemäß § 17 Oö. KBG 2007 wie vorgetragen beschließen zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

14.) Verein „Der Kleine Prinz“; Abschluss eines Arbeitsübereinkommens.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass mit dem Verein „Der Kleine Prinz“ ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen ist. Dies ist Voraussetzung für die Weiterbewilligung der Betreuungseinrichtung seitens des Amtes der Oö. Landesregierung. Das zentrale Element dieses Übereinkommens ist die Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 29 Zif. 5 KBG den Abgang des laufenden Betriebes zu übernehmen. Die Höhe dieser Abgangsdeckung ist mit dem durchschnittlichen vergleichbaren Kosten von gemeindeeigenen Einrichtungen begrenzt. Der Bürgermeister liest nachfolgendes Arbeitsübereinkommen vollinhaltlich vor und verweist bereits vorher darauf, dass es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung bedarf:

ARBEITSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

- Verein "Der kleine Prinz" Initiative für aktives und offenes Lernen (ZVR: 311010590) (kurz: "Verein"), vertreten durch die Obfrau, Frau Michaela Niedermayr und die Kassierin Karin See, Redlham 11, 4846 Redlham

und

- Gemeinde Redlham, (kurz: "Gemeinde"), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Johann Forstinger, Redlham 1, 4846 Redlham
1. Der Verein betreibt im Haus Redlham 11 samt Garten aufgrund des Bescheides der BH Vöcklabruck vom 10.08.1994 die Kinderbetreuungseinrichtung "Der kleine Prinz". Die Gemeinde ist Eigentümerin dieser Liegenschaft. Das Benützungsrecht des Vereins samt Mietzins und Erhaltungspflichten ist im Mietvertrag vom 13.07.2010 geregelt, welcher von dieser Vereinbarung unverändert bleibt.
 2. Der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung "Der kleine Prinz" wird seit ihrem Bestehen unter anderem durch Förderungen des Landes Oberösterreich finanziert. Ab 1.9.2012 gelten für den Verein neue Förderungsvoraussetzungen gemäß § 29 Kinderbetreuungsgesetz (KBG), die unter anderem (a) eine positive Bedarfsprüfung seitens der Standortgemeinde und (b) eine Verpflichtung der Standortgemeinde zur Deckung des Abgangs vorsehen.
 3. Zweck dieser Vereinbarung ist es, dem Verein den Weiterbetrieb der Kinderbetreuungseinrichtung "Der Kleine Prinz" auch ab 1.9.2012 zu ermöglichen und das Abgangsrisiko der Gemeinde aus diesem Betrieb weitestgehend möglich einzuschränken.
 4. Festgehalten wird, dass die Gemeinde in der Bedarfsprüfung gem. §§ 16 und 17 KBG gegenüber dem Land Oberösterreich bestätigt, dass (unbeschadet der zeitlichen Befristung dieses Vertrages) in den kommenden 5 Jahren ein Bedarf an der vom Verein betriebenen Kindergruppe besteht.

5. Der Verein verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des KBG im Sinne der zu erlangenden Förderungsbewilligung und nach Maßgabe seiner personellen und finanziellen Ressourcen zu führen, solange dieser Vertrag aufrecht ist.
6. Die Gemeinde erklärt gemäß § 29 Z. 5 KBG, sich zur Deckung des Abgangs des Vereins zu verpflichten. Diese Abgangsdeckung ist mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen begrenzt. Der Abgang wird der Gemeinde vom Verein bis zum 15.09. eines jeden Kindergartenjahres (von 01.09. bis 31.08.) im Nachhinein schriftlich nachgewiesen und ist von der Gemeinde bis zum jeweils darauf folgenden 30.10. an den Verein zu überweisen.
7. Die Gemeinde bestätigt nach Erhalt und Prüfung der vom Verein vorgelegten, diesem Übereinkommen beiliegenden Finanzplanung 2013 bis 2015, dass das Abgangsrisiko aufgrund dieser Vereinbarung weitestgehend möglich eingeschränkt ist. Weiters erklärt die Gemeinde, diese Vereinbarung in dem Bewusstsein abzuschließen, dass ein höherer, gemäß Punkt 6. dieser Vereinbarung von ihr zu deckender Abgang durch unplanmäßige Änderungen (z.B. gesetzliche Änderungen, Personaländerungen, Erhöhungen des Mindestlohntarifs) nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verein, den Betrieb eines Kindergartenjahres (jeweils ab 1.9.) nur dann aufzunehmen, wenn ihm bis spätestens zum jeweils vorausgehenden 30.06. Anmeldungen vorliegen, in denen sich die Eltern unwiderruflich und schriftlich zur Leistung von Vereinsmitgliedsbeiträgen verpflichtet haben, die einen Gesamtbetrag von rund € 12.500,00 (in Worten: EURO zwölftausendfünfhundert) über das gesamte jeweils nachfolgende Kindergartenjahr unter der Voraussetzung erreichen, dass sämtliche Anmeldungen das gesamte Jahr aufrecht erhalten werden und sämtliche Mitgliedsbeiträge über das ganze Jahr und vollständig entrichtet werden.
8. Dieser Vertrag wird bis 31.08.2015 befristet abgeschlossen. Er kann aber auch davor ohne Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes von beiden Seiten gekündigt werden. Des weiteren kann dieser Vertrag von beiden Seiten jederzeit und sofort aus wichtigen Gründen mittels eingeschriebenen Briefes für aufgelöst erklärt werden; ein wichtiger Grund für die Gemeinde ist insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung der vom Verein geführten Kinderbetreuungseinrichtung erfüllt wären; ein wichtiger Grund für den Verein ist insbesondere die freiwillige Beendigung des Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtung und Auflösung des Vereins.
9. Da durch die Übernahme der Haftung gemäß Punkt 6. dieser Vereinbarung der Gesamtstand an Darlehensforderungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten würde, ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 85 Abs 2 öö. Gemeindeordnung (GemO) nicht notwendig. Die Gemeinde haftet für die Richtigkeit der Festhaltung nach dem letzten Satz. Dieser Vertrag wird daher nach seiner Beschlussfassung im Gemeinderat mit Unterfertigung beider Vertragsparteien rechtswirksam.

10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die ungültigen Bestimmungen werden automatisch durch solche ersetzt, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen und gültig sind.

11. Für die Gültigkeit dieses Vertrages wird Schriftform vereinbart; auch ein Abweichen von diesem Schriftformgebot bedarf der Schriftlichkeit.

Der Bürgermeister verweist weiters darauf, dass eine Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2015 vorliegt; die dargestellten Summen des Abganges stellen die Höchstgrenze des Abganges bei einer Betreuung von lediglich 12 Kindern dar. Lt. Prognose dieser Planung beträgt der Abgang zwischen Euro 7.600,- und 10.200,- für das Kindergartenjahr 2012/2013. Dem Bürgermeister ist es ein großes Anliegen, dass diese Betreuungseinrichtung auch in Zukunft in Redlham erhalten bleibt – einerseits als Kinderbetreuungseinrichtung für unter 3jährige Kinder und andererseits auch unter dem Aspekt, dass der Verein Mieter eines gemeindeeigenen Gebäudes ist.

Bgm. Forstinger stellt diesen Tagesordnungspunkt zur allgemeinen Diskussion.

GR Schoissengeyer gibt zu bedenken, dass in diesem privaten Verein nur wenige Redlhamer Kinder betreut werden und die Gemeinde Redlham dafür einen sehr hohen Abgang übernehmen muss. Die Nachbargemeinden beteiligen sich jedoch nicht an der Abgangsdeckung. Es ist ihm ein Anliegen, dass mindestens halbjährlich die Abrechnungen kontrolliert werden, um wie im Arbeitsübereinkommen festgehalten, auch rechtzeitig die Notbremse, durch Kündigung des Übereinkommens, ziehen zu können. Dem stimmt GR Huber zu und teilt weiters mit, dass alle Gemeinden den Abgang übernehmen müssten, aus denen die zu betreuenden Kinder stammen.

GV Samija spricht sich unbedingt für den Weiterbetrieb der Montessori-Kindergruppe aus und ist dafür, den Verein seitens der Gemeinde Redlham finanziell zu unterstützen. Dem stimmt GV Selinger zu und er findet es wichtig, dass es in Redlham die Möglichkeit gibt unter 3 jährige Kinder zu betreuen.

Es entsteht eine längere Diskussion über die Deckung des Abgangs und über die generelle Kinderbetreuungssituation.

Nach dieser Debatte gibt es keine offenen Fragen mehr seitens der Mitglieder des Gemeinderates und Bgm. Forstinger stellt den Antrag das vorgetragene Arbeitsübereinkommen mit dem Verein „Der Kleine Prinz“ beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig mittels Handerheben angenommen.

15.) Allfälliges.

GR Schoissengeyer regt an, das Straßenbankett im Bereich Tuffeltsham Nord (Wasserbassin) herzurichten, da bei starkem Regen große Mengen des Oberflächenwassers vom öffentlichen Gut auf die privaten Grundstücke fließt. So bald dies witterungsbedingt möglich ist, werden die Bankette in Redlham kontrolliert und bei Bedarf wieder Instand gesetzt, teilt Bgm. Forstinger mit.

An GV Selinger wurde das Anliegen herangetragen, wieder eine Wasseruntersuchung für private Brunnen seitens der Gemeinde zu organisieren. Der Amtsleiter weist darauf hin, dass diese Möglichkeit pro Gemeinde nur alle fünf Jahre besteht. Die Gemeinde wird sich bei dieser Aktion des Landes Oberösterreich wieder anmelden, mit einer Wartezeit ist zu rechnen.

GR Gehmayr spricht den Fall des steuerbegünstigten KG-Modells für Gemeinden an, worüber zurzeit in den Medien berichtet wird. AL Maringer bestätigt, dass im Zuge des neu geschnürten Sparpakets der Regierung die Gründung von KG-Modellen ab 01.05.2012 nicht mehr möglich ist und die bestehenden KGs aufgelassen werden müssten. Einen Beschluss diesbezüglich gibt es allerdings noch nicht.

GR Reiter erkundigt sich über den Baufortschritt des Hochwasserschutzdammes in der Ortschaft Au. Bgm. Forstinger erklärt, dass das Baumaterial (nach Beimengung von Flugasche) nun optimal ist, allerdings wurde auf Grund der Witterungsverhältnisse ein Baustopp bis Ende Februar angeordnet. Anfang März sollten die Bauarbeiten wieder aufgenommen werden, somit kann Ende März mit der Fertigstellung gerechnet werden.

GR Forstinger lädt alle Mitglieder des Gemeinderates und die Bediensteten recht herzlich zu einem Bildervortrag über die Wanderung von Redlham zum Großglockner im vergangenen Herbst am 09.03. im Veranstaltungssaal ein.

Bgm. Forstinger berichtet, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Redlham bereits in seiner Sitzung vom 22.06.2011 gegen den Beitritt zu einem neu zu gründenden Gemeindeverband zur Interkommunalen Betriebsansiedlung ausgesprochen hat und dahingehend einen Grundsatzbeschluss gefasst hat. Auf Initiative der Stadtgemeinde Schwanenstadt und einiger Umlandgemeinden soll nun eine gemeindeübergreifende Sitzung der Gemeinderäte abgehalten werden, wo erneut das Thema Interkommunale Betriebsansiedlung behandelt werden soll.

Vbgm. Huber spricht sich vehement gegen den Beitritt zu diesem Inkoba Gemeindeverband aus. Es entsteht eine angeregte Diskussion über die Sinnhaftigkeit solcher Verbände und über die gerechte Aufteilung der Kosten bzw. der Erträge.

Einhellig einigen sich die Mitglieder des Gemeinderates an keiner gemeinsamen Gemeinderatssitzung teilzunehmen. Es soll ein Schreiben an die Stadtgemeinde Schwanenstadt verfasst werden, das besagt, dass in der Gemeinde Redlham alle Fraktionen gegen den Beitritt zum Gemeindeverband zur Interkommunalen Betriebsansiedlung sind. Dieses Schreiben wird von allen Fraktionen unterzeichnet.

Vbgm. Huber stellt zur Diskussion, ob heuer wieder ein Gemeinderatsausflug veranstaltet werden soll und schlägt vor, einen eintägigen Ausflug in ein niederösterreichisches Weinbaugebiet im September oder Oktober zu machen. Dieser Vorschlag wird einhellig von den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern angenommen. Vbgm. Huber wird sich um die weiteren Details kümmern.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 07.12.2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22:08 Uhr.

Schriftführerin:

Eva Maria Maininger

Amtsleiter:

Chef Böhm

Bürgermeister:

Frohberg